

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0126964

Entscheidungsdatum

11.05.2011

Geschäftszahl

3Ob81/11z; 3Ob3/11d

Norm

ABGB §282 A; ABGB §282 C

Rechtssatz

Widerspricht die Tätigkeit des Sachwalters, die gerichtlicher Überwachung unterliegt, dem Wohl der betroffenen Person, hat das Gericht jemand anderen mit der Sachwalterschaft zu betrauen. Für eine „Weisungsbefugnis“ des Gerichts gegenüber dem Sachwalter besteht im Rahmen der Personensorge keine Rechtsgrundlage.

Entscheidungstexte

TE OGH 2011-05-11 3 Ob 81/11z

TE OGH 2011-07-06 3 Ob 3/11d

Vgl; nur: Für eine „Weisungsbefugnis“ des Gerichts gegenüber dem Sachwalter besteht im Rahmen der Personensorge keine Rechtsgrundlage. (T1); Beisatz: Das gilt umso mehr für die elterlichen Rechte. (T2)